

Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe -

Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

Diese Hinweise gelten ab 01.01.2024 und ersetzen die Hinweise vom 05.12.2022.

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner*in: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschnibbe

04551 951-9717 / -9682

Stand: 01.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzestext § 27a SGB XII.....	4
§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze.....	4
2. Regelbedarfe	5
3. Abweichung von den Regelsätzen gem. § 27a SGB XII	6
3.1. Regelbedarf bei temporärer Bedarfsgemeinschaft	6
3.2. Besuchsaufenthalt bei Heimunterbringung	7
3.3. Kürzung des Regelsatzes	7
3.3.1. Stromkosten als Bestandteil des Pauschalmietvertrages.....	7
3.3.2. Kürzung bei Krankenhausaufenthalt	8
3.3.3. Zuwendungen durch Dritte (z.B. regelmäßige Mahlzeiten bei Verwandten) ..	8
3.3.4. Gesetzlicher Ausschluss einer Regelsatzkürzung.....	8
3.4. Erhöhung des Regelsatzes	8
3.4.1. Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) / Hausnotruf (Schlüssel hinterlegung)	9
3.4.2. Erhöhter Bekleidungsbedarf	11
3.4.3. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts	11
3.4.4. Fahrtkosten zu Therapiemaßnahmen	12
3.4.5. Fahrtkosten für Besuchsfahrten naher Angehöriger bei Inhaftierung oder Krankheit.....	12
3.4.6. Selbstbehaltkosten bei privater Krankenversicherung	12
3.5. Untersuchungshaft / forensische Unterbringung.....	13
3.6. Unterbringung in einer anderen Familie (27a Abs. 5).....	13
3.7. Passbeschaffungskosten	14
4. Regelbedarfsstufen; Höhe der Regelsätze	14
1. Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII	15

1. Gesetzestext § 27a SGB XII

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt; für Abgrenzung und Höhe der Regelbedarfsstufen sind zu berücksichtigen:

1. bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede,
2. bei Erwachsenen die Art der Unterkunft, in der sie leben, und zusätzlich bei in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 lebenden Erwachsenen, ob sie in einer Partnerschaft oder ohne Partnerschaft zusammenleben.

(3) Für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.

(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die

dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. Für Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

(§ 27a SGB 12 in der Fassung vom 2.6.2021)

2. Regelbedarfe

Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Abs. 1 wird mit Ausnahme der Bedarfe für

- Mehrbedarfe
- einmaliger Bedarfe
- Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung

als pauschalierter Regelsatz gewährt. Aus dem monatlichen Regelsatz sind alle den notwendigen Lebensunterhalt zugeordneten Bedarfe zu decken. Dadurch können individuell höhere Bedarfe in einem Bereich durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Schwankende Bedarfslagen (z.B. Anschaffung neuer Winterkleidung) sind daher durch die leistungsberechtigte Person beim Ausgabeverhalten mit einzuplanen. Hierüber ist die leistungsberechtigte Person zu beraten.

Fehlen im Falle einer Bedarfslage erforderliche Rücklagen, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 37 SGB XII in Betracht (siehe Bearbeitungshinweise zu Darlehen).

Als Anlage erhalten Sie eine Zusammenfassung der **Regelbedarfsinhalte** aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Regelbedarfsstufen.

Die Einzelbeträge der jeweiligen Abteilungen ergeben sich aus den §§ 5 und 6 RBEG durch Fortschreiben der EVS 2018.

Die Tabelle enthält je zwei Beträge zu den einzelnen Regelbedarfsstufen. Diese sind erforderlich, da der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 27a Abs. 4 SGB XII unterschiedliche Regelungen für die abweichende Bemessung der individuellen Bedarfe festgelegt hat.

3. Abweichung von den Regelsätzen gem. § 27a SGB XII

Gemäß § 27a SGB XII kann der Regelsatz im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer Leistungsberechtigung, die nicht für einen ganzen Kalendermonat besteht, der Regelbedarf anteilig zu berücksichtigen ist. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist in diesen Fällen folglich nicht vorzunehmen (tageweise Anspruchsberechtigung) Dies gilt gem. § 42 Nr. 1 auch im Vierten Kapitel¹.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 4 betrifft sowohl Personen, die in einer Notunterkunft untergebracht sind, als auch Obdachlose.

Absatz 4 präzisiert die abweichende Regelbedarfsfestsetzung (Kürzung oder Erhöhung des Regelbedarfs).

Eine abweichende Regelbedarfsbemessung ist immer durch einen qualifizierten Aktenvermerk in der Leistungsakte zu begründen und zu dokumentieren. Die abweichende Festsetzung ist zu begrenzen und regelmäßig neu zu prüfen.

3.1. Regelbedarf bei temporärer Bedarfsgemeinschaft

Hält sich ein Kind umgangsbedingt wechselnd in zwei Bedarfsgemeinschaften auf, bestehen zwei Ansprüche auf Leistungen für Regelbedarfe, die unterschiedlich hoch sein können und sich in zeitlicher Hinsicht ausschließen (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 50/12 R –, SozR 4-4200 § 7 Nr. 35)

Hält sich also ein Kind an mehreren Tagen im Monat bei einem Elternteil auf, so hat es (bei dem für den Wohnort des Elternteils zuständigen Träger) einen Anspruch auf anteilige Regelleistungen. Die Tage sind danach zu berechnen, wo sich das Kind mehr als zwölf Stunden aufhält.

Lebt das Kind z.B. in Ausübung des Umgangsrechts für 10 Tage im Monat beim Vater und ansonsten bei der Mutter, hat es (im Rahmen der jew. Einsatzgemeinschaft) einen Anspruch auf 10/30 des Regelbedarfes für die Zeit beim Vater.

Sind die Regelungen zum Aufenthalts- bzw. Umgangsrecht flexibel gestaltet, sind Leistungen vorläufig zu gewähren (Formulierungsvorschlag siehe 3.4.1).

¹ Rundschreiben BMAS 9/2021

Lebt das Kind (zeitweise) bei einem erwerbsfähigen Elternteil oder ist das Kind mind. 15 Jahre alt, besteht ein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II.

3.2. Besuchsaufenthalt bei Heimunterbringung

Sind Kinder auf Kosten des Jugendamtes in einer Einrichtung untergebracht, wird der notwendige Lebensunterhalt durch das Jugendamt gedeckt. Bei Besuchsaufenthalten am Wochenende oder in den Ferien im Elternhaus erfolgt grundsätzlich eine Auszahlung des sog. Verpflegungsgeldes durch die Einrichtung. Leistungsanträge sind an das Jugendamt weiterzuleiten. Fahrtkosten für Besuchsfahrten der Eltern zum Kind sind als Bedarf der Eltern zu berücksichtigen. Hier kommt im Einzelfall eine Anpassung des Regelbedarfs in Betracht.

3.3. Kürzung des Regelsatzes

Bei einer teilweisen oder vollständigen anderweitigen Bedarfsdeckung kommt ggf. die individuelle Kürzung des Regelsatzes in Betracht. Hierbei muss die Bedarfsdeckung nicht nur einmalig, sondern für die Dauer von voraussichtlich mehr als einen Monat erfolgen (Prognoseentscheidung).

Bei Kürzungen sind die Sätze 2 bis 4 zu beachten. Danach sind bei **Regelsatzkürzungen** nur die Beträge der EVS 2018 (siehe Tabelle) vom Regelsatz in Abzug zu bringen. Laut Rechtsprechung des BSG kommt eine Kürzung überdies nur in Betracht, wenn die anderweitige Bedarfsdeckung durch den Sozialhilfeträger erfolgt²

3.3.1. Stromkosten als Bestandteil des Pauschalmietvertrages

Werden Energiekosten als Bestandteil eines Pauschalmietvertrages als Kosten der Unterkunft anerkannt, ist der Regelsatz um die in der maßgeblichen Regelbedarfsstufe enthaltenen Energiekosten zu kürzen.

Dies gilt jedoch nur, wenn tatsächlich die Kosten des Haushaltsstroms von den Betriebskosten erfasst werden. Allein die in der Miete enthaltenen Kosten für Stromkosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung (Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen etc.) rechtfertigen keine abweichende Regelbedarfsbemessung.

Gekürzt werden die nur die Regelbedarfsbestandteile lt. EVS 2018 (§ 27a Abs. 4 Satz 2 bis 4). Diese können Sie der Tabelle im Anhang entnehmen.

Gemäß § 27a Abs. 4 Satz 4 u. 5 gilt dies nicht für Leistungsberechtigte, die in einer besonderen Wohnform gem. 42a Abs. 2 leben.

² BSG B 8 SO 15/08 R

3.3.2. Kürzung bei Krankenhausaufenthalt

Bei Krankenhausaufenthalten erfolgt keine Kürzung des Regelsatzes, da in der Regel ein anderer Sozialleistungsträger den Bedarf im Krankenhaus deckt (Krankenkasse). Auch bei Kur- oder Hospizaufenthalten gilt diese Regelung. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Sozialhilfeträger diese Bedarfe als Sozialhilfeleistung erbringt.

3.3.3. Zuwendungen durch Dritte (z.B. regelmäßige Mahlzeiten bei Verwandten)

Auch regelmäßige Zuwendungen durch Dritte (private Dritte oder öffentlich-rechtliche Träger) führen nicht zu einer abweichenden Regelsatzfestsetzung. Ggf. können sie als Einkommen nach § 82 SGB XII berücksichtigt werden, sofern sie nicht den Einschränkungen aus § 84 SGB XII unterliegen.

3.3.4. Gesetzlicher Ausschluss einer Regelsatzkürzung

Für bestimmte Fälle schließt das Gesetz eine Regelsatzkürzung aus.

Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Soweit Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 oder § 34 Absatz 6 Satz 1 gedeckt werden, findet § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen keine Anwendung.

Leistungen für ein Mittagessen in der WfbM:

Soweit ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anerkannt wird, findet § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 für die dadurch gedeckten Aufwendungen keine Anwendung.

Leistungen in besonderen Wohnformen:

Für Personen, die in der besonderen Wohnform leben (Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3) ist eine abweichende Festsetzung für Bedarfe ausgeschlossen, soweit sie durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. 6 Hierbei handelt es sich um Mietzuschläge aufgrund einer (Teil-)Möblierung der Räumlichkeiten, Aufwendungen für Haushaltsstrom, Instandhaltung und Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten sowie Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet, die Anlass für die Prüfung einer Doppelleistung geben könnten.

3.4. Erhöhung des Regelsatzes

Wenn die besondere Bedarfssituation es erfordert, kommt im Einzelfall eine individuelle Erhöhung des Regelsatzes in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bedarf im Einzelfall

- nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einen Monat (Prognoseentscheidung)
- unausweichlich
- in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie in der Regelbedarfsermittlung unterstellt werden (siehe Tabelle), und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können

Einmalige Bedarfe kommen für eine Anwendung des § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII jedenfalls nach der Gesetzesänderung zum 01.01.2017 nicht mehr in Betracht³ Bei nur einmaligem oder absehbar kurzzeitigem Bedarf ist Regelsatzdarlehen nach § 37 zu gewähren. Ist ein Darlehen nach § 37 nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich, ist die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 10 (NEU!) zu prüfen (siehe Bearbeitungshinweise zum Mehrbedarf). Ist hingegen davon auszugehen, dass die besondere Bedarfslage über einen Monat hinaus besteht, erfolgt die abweichende Regelsatzfestsetzung für den Zeitraum, für den die besondere Bedarfslage vorliegt.

3.4.1. Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) / Hausnotruf (Schlüssel hinterlegung)

Die Kostenübernahme für **Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)** hat im Einzelfall über die Ermittlung eines individuellen Bedarfes nach § 27a Abs. 4 SGB XII zu erfolgen. Der individuelle Bedarf ist durch Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme festzustellen.

Achtung:

Liegt bereits eine Stellungnahme der Hilfeplanung Pflege vor, ist eine zusätzliche amtsärztliche Stellungnahme nicht erforderlich. Hinsichtlich der erforderlichen Kosten sind möglichst mehrere Angebote durch den Leistungsberechtigten einzuholen.

In der Praxis gibt es folgende Alternativen zur Leistungsbewilligung:

1. Der Leistungsberechtigte zahlt die Rechnungen direkt an den Anbieter.
2. Die unbezahlten Rechnungen werden beim Sozialamt eingereicht

Im ersten Fall hat der Leistungsberechtigte seine Kosten monatlich nachzuweisen. Diesen Betrag erhält der Leistungsberechtigte als Zuschlag zum Regelbedarf.

Gleichzeitig ist der für den jeweiligen Monat zu errechnende Anteil für das Mittagessen aus nachfolgender Tabelle abzuziehen:

³ Gutzler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 27a SGB XII (Stand: 19.02.2021), Rn. 86

Ernährungsanteil		Monat mit							
		28 Tagen		29 Tagen		30 Tagen		31 Tagen	
		Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag						
RBS 1	150,93 €	5,39 €	2,16 €	5,20 €	2,08 €	5,03 €	2,01 €	4,87 €	1,95 €
RBS 2	135,84 €	4,85 €	1,94 €	4,68 €	1,87 €	4,53 €	1,81 €	4,38 €	1,75 €

Die Leistungen sind zunächst vorläufig zu bewilligen.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis im Bewilligungsbescheid auf:

„Die Leistungen für den Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe _____ werden gem. § 27a SGB XII aufgrund der regelmäßigen Teilnahme am Mahlzeitendienst abweichend festgelegt und gem. § 44a SGB XII/ § 42 SGB I vorläufig erbracht. Eine endgültige Festsetzung des Regelbedarfes erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.“

Der Text ist bitte individuell anzupassen. Im Dritten Kapitel erfolgt die vorläufige Leistungsgewährung nach § 42 SGB I, im Vierten Kapitel nach § 44a SGB XII.

Erfolgt eine Bezahlung der Rechnung direkt durch das Sozialamt, ist lediglich der Anteil für das Mittagessen beim Regelsatz in Abzug zu bringen. Hierbei empfiehlt sich die Berechnung eines Durchschnittswertes (in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten).

Der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Änderungen (z. B. Beendigung der Lieferung, geplante Abwesenheitszeiten) rechtzeitig mitzuteilen sind.

Im Dritten Kapitel ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraums generell spitz abzurechnen.

Nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ist im Vierten Kapitel über den monatlichen Leistungsanspruch abschließend zu entscheiden, wenn

- Anhaltspunkte vorliegen, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies innerhalb eines Jahres beantragt.

Die Kosten für den **Hausnotruf** werden in der Regel von der Pflegekasse bzw. im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernommen. Die von den Pflegekassen gezahlten Sätze für Installationskosten und der monatlichen Gebühr können nicht aufgestockt werden. Sind jedoch Kosten für die Schlüssel hinterlegung erforderlich, da im direkten Umfeld keine Angehörigen oder Vertrauenspersonen vorhanden sind, stellen diese einen unabweisbaren, regelmäßig höheren Bedarf dar. Der Regelbedarf ist um die notwendigen Kosten zu erhöhen (siehe auch SG Karlsruhe, Urteil vom 16.04.2015 – S 1 SO 1636/14).

3.4.2. Erhöhter Bekleidungsbedarf

Ein nachweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn der Leistungsberechtigte teurere Unter- oder Übergrößen tragen muss (Begründung zum Gesetzentwurf SGB XII, BT-Drucksache 15/1514).

Hier ist im Einzelfall der individuelle, unabweisbare Bedarf festzustellen und ggf. regelmäßig zu überprüfen. Als Anhaltswert kann auf die Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe zu den einmaligen Bedarfen zurückgegriffen werden. Danach kommt eine Anhebung des im Regelsatz enthaltenen Anteils für Bekleidung um bis zu 30% in Betracht.

Sollte ein sofortiger Bedarf auch mit Regelbedarfsanpassung nicht gedeckt werden können, käme ein ergänzendes Darlehen gem. § 37 SGB XII in Betracht.

Bedarfe, die durch die Art und Weise der Fortbewegung entstehen, sind auch bei geistigen oder seelischen Einschränkungen, die sich spezifisch auf das Gehvermögen auswirken, pauschal mit dem Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII abgedeckt; der Regelsatz ist deshalb nicht nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII wegen eines behinderungsbedingt erhöhten Kleidungs- und Wäscheverschleißes zu erhöhen (BSG v. 24.02.2016 - B 8 SO 13/14 R, wohl im Anschluss an BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 5/08 R).

3.4.3. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Entstehen einem geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen. Zuständig ist der jeweils für die Person zuständige Sozialhilfeträger, bei der die Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BSG die Leistungsgewährung bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden kann. Die Sozialämter müssen das Umgangsrecht nicht notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R).

Es ist zu prüfen, ob die durch die umgangsberechtigte Person geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer (§ 5 BRKG) übernommen werden (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Atz: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f)- siehe auch Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II.

3.4.4. Fahrtkosten zu Therapiemaßnahmen

Fahrtkosten zu medizinisch notwendigen Behandlungen sind vorrangig von der Krankenkasse zu tragen.

Im Einzelfall können Fahrtkosten bedarfserhöhend anerkannt werden. Dies ist zum Beispiel bei einer Methadon-Substitutionsbehandlung, regelmäßigen Facharztbesuchen aufgrund schwerer Erkrankung oder außergewöhnlich hohen Fahrtkosten zu einer ambulanten Psychotherapie der Fall.

Die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit ist (ggf. durch Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme) zu prüfen. **Die Abweichungen dürfen den im Regelbedarf enthaltenen Anteil jedoch nicht nur geringfügig übersteigen⁴.**

3.4.5. Fahrtkosten für Besuchsfahrten naher Angehöriger bei Inhaftierung oder Krankheit

Bei den Kosten für Fahrten zu inhaftierten oder kranken Angehörigen handelt es sich um überdurchschnittliche Kosten einer grundsätzlich durch den Regelsatz erfassten Bedarfsgruppe (Verkehr). Daher liegt ein Fall eines erhöhten Bedarfs vor (kein atypischer Bedarf gem. § 73 SGB XII). Zu unterscheiden ist dies von (im Regelsatz enthaltenen) Kosten für Besuchsfahrten zu Angehörigen im Pflegeheim.

3.4.6. Selbstbehaltskosten bei privater Krankenversicherung

Das Bundessozialgericht hat im Rahmen eines Verfahrens gegen das Jobcenter (Leistungsanspruch nach dem SGB II) entschieden, dass ein erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichender Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für eine Übergangszeit hinsichtlich der Kosten einer Selbstbeteiligung in der privaten Krankenversicherung bestehen kann.

Entscheidend soll es auch auf eine Beratung über den Wechsel in einen günstigeren Tarif (Basistarif) ankommen. Solange es an einer solchen Beratung fehlt oder der Wechsel rechtlich nicht möglich ist, kann ein Anspruch auf Übernahme von Krankheitsbehandlungskosten bestehen, soweit Aufwendungen für eine Krankenbehandlung angefallen sind, die in der GKV ebenso hätte beansprucht werden können (BSG v. 29.04.2015 - B 14 AS 8/14 R -).

Dies ist auch auf das SGB XII zu übertragen, wobei der Bedarf über eine individuelle Anpassung des Regelbedarfes zu decken wäre.

Zu berücksichtigen ist, dass Kosten bis zur Belastungsgrenze nach dem SGB V im Regelsatz enthalten sind. Es sind daher alle Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass ein Wechsel in den Basistarif erfolgen sollte (siehe auch Hinweise zur Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Findet ein Wechsel trotz Beratung nicht statt, kommt eine Übernahme nicht mehr in Betracht.

⁴ ZfF 3/3023 BSG v. 26.01.2022 -

3.5. Untersuchungshaft / forensische Unterbringung

Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 14.12.2017 – B 8 SO 16/16 R) ist ein Taschengeld in Höhe des Barbetrages gem. § 27b SGB XII zu gewähren. Personen, die aufgrund eines Unterbringungsbefehles nach § 126 StPO forensisch untergebracht sind, erhalten die notwendigen Leistungen vom Land.

Strafgefangene, die eine Straftat verbüßen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, sondern einen Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz.

3.6. Unterbringung in einer anderen Familie (27a Abs. 5)

► Siehe auch Hinweise Örtliche Zuständigkeit, Pkt. „Zuständigkeit bei Unterbringung in einer anderen Familie (§ 107 SGB XII)“

Sind leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche (bis zum Alter von 14 Jahren, danach SGB II) in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 27 a Abs. 5 SGB XII). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Kinder bei den Großeltern untergebracht sind.

Hier sind die nach § 39 SGB VIII entwickelten Sätze für Leistungen zum Unterhalt (ohne Erziehungsbeitrag) auch für die Bestimmung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII anzuwenden, welche sämtliche Bedarfe einschließlich Unterkunftskosten abdecken. Nur im Ausnahmefall ist der Bedarf individuell zu bemessen. Es muss jedoch vorab geklärt sein, dass ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB II nicht besteht⁵. Bitte Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. **Die Prüfung des vorrangigen Anspruchs ist in der Akte zu dokumentieren.**

Nach neuester Rechtsprechung haben auch Großeltern gegenüber dem Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Vollzeitpflege von Enkelkindern nach den §§ 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 SGB VIII auch dann, wenn Sie das Jugendamt nicht ernsthaft vor die Alternative stellen, für ihre Entlohnung zu sorgen oder auf ihre Betreuungsdienste zu verzichten.

Auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins wurden für das Jahr **2024** folgende Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzt:

⁵ Bis 14 Jahre = SGB VIII, ab 15 Jahre SGB II

Alter des Pflegekindes	Materielle Aufwendungen
0 – 6	731,00 €
6 – 12	864,00 €
12 – 18	1025,00 €

3.7. Passbeschaffungskosten

Passbeschaffungskosten sind grundsätzlich im Regelbedarf enthalten. Die Bestimmung der Höhe des Regelbedarfes ergibt sich aus dem RBEG (Regelbedarfsermittlungsgesetz). Darin eingeflossen sind auch die Kosten zur Beschaffung eines Ausweises oder Passes. Deutsche wie Ausländer sind bei ihrem Aufenthalt im Inland gesetzlich zum Besitz und ggf. zur Vorlage eines Ausweispapieres verpflichtet.

Bei der Festlegung des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für die Beschaffung von Ausweispapieren wurde nicht nach Staatsangehörigkeit differenziert. Ausländer erhalten unter Einbeziehung der Kosten für einen deutschen Personalausweis ermittelten und jährlich erhöhten Regelbedarf in derselben Höhe wie Deutsche.

Eventuelle höhere Kosten sind durch Ansparungen aus anderen Positionen im Regelbedarf auszugleichen (s. dazu auch BSG, Urteil v. 12.09.2018 – B 4 AS 33/17 R). Ggf. könnte die Gewährung eines Darlehens gem. § 27 SGB XII in Betracht kommen.

4. Regelbedarfsstufen; Höhe der Regelsätze

Zum **01.01.2024** erhöhen sich die Regelbedarfsstufen im SGB XII sowie im SGB II wie folgt⁶:

SGB XII	SGB II	2023	2024
RBstufe 1	für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	502,00 €	563,00 €
RBstufe 2	Für jede erwachsene Person, wenn sie a. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt, oder	451,00 €	506,00 €

⁶ BGBl. I, 2023 Nr. 287

	b. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (besondere Wohnform)		
RBstufe 3	für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (in stationärer Einrichtung)	402,00 €	451,00 €
RBstufe 4	für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	420,00 €	471,00 €
RBstufe 5	für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	348,00 €	390,00 €
RBstufe 6	für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	318,00 €	357,00 €

Regelbedarfsstufe 2 gilt auch für Personen in gemischter Bedarfsgemeinschaft z.B. mit Leistungen nach dem AsylbLG beziehenden Ehegatten (BSG 12.10.2017 – B 4 AS 37/16 R). Sie gilt nicht für das begleitete Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Familien. Diese Personen erhalten RB1.⁷

§ 27 a Abs. 3 Satz 4 bestimmt, dass für Personen, die in einer „sonstigen Unterkunft“ oder „nicht in einer Unterkunft“ wohnen, ein Regelsatz entsprechend (analog) der jeweiligen Regelbedarfsstufe festzulegen ist. Der „Analog-Regelsatz“ könnte z.B. für einen LB, der in einer Pension/Hotel oder in einem Einzelzimmer wohnt, analog der RB-Stufe 2 oder 3 festgelegt werden, weil Synergieeffekte bestehen.

Regelbedarfsstufe 3 gilt nur noch für Personen in stationären Einrichtungen.

5. Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII

Es wird auf die Regelungen der gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins zur Durchführung des § 27b Abs. 2 SGB XII (Barbetrag) sowie die Regelungen der gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII verwiesen.

⁷ SG Marburg, Urt. v. 21.10.20, S9 34/20

Zusammensetzung der Regelsätze ab 1.1.2024													
Abteilung	Gegenstand der Nachweisung	RBS 1		RBS 2		RBS 3 ¹⁾		RBS 4		RBS 5		RBS 6	
		EVS 2018 ²⁾	2024										
1 und 2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	150,93	195,36 €	135,84	175,58 €	120,74	156,50 €	160,38	207,82 €	118,02	152,82	90,52	117,15 €
3	Bekleidung und Schuhe	36,09	46,71 €	32,48	41,98 €	28,87	37,42 €	43,38	56,21 €	36,49	47,25	44,15	57,14 €
4	Wohnen, Energie & Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)	36,87	47,72 €	33,18	42,89 €	29,50	38,23 €	19,73	25,57 €	13,90	18,00	8,63	11,17 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und gegenstände	26,49	34,29 €	23,84	30,82 €	21,19	27,47 €	16,59	21,50 €	12,89	16,69	15,83	20,49 €
6	Gesundheitspflege	16,60	21,49 €	14,94	19,31 €	13,28	17,21 €	10,73	13,90 €	7,94	10,28	8,06	10,43 €
7	Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)	39,01	50,49 €	35,11	45,38 €	31,21	40,45 €	22,92	29,70 €	23,99	31,06	25,39	32,86 €
8	Nachrichtenübermittlung	38,89	50,34 €	35,00	45,24 €	31,11	40,32 €	26,05	33,76 €	26,10	33,80	24,14	31,24 €
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42,44	54,93 €	38,20	49,37 €	33,95	44,01 €	38,19	49,49 €	43,13	55,85	44,16	57,15 €
10	Bildung	1,57	2,03 €	1,41	1,83 €	1,26	1,63 €	0,64	0,83 €	1,56	2,02	1,49	1,93 €
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung	11,36	14,70 €	10,22	13,22 €	9,09	11,78 €	10,26	13,29 €	6,81	8,82	3,11	4,02 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen	34,71	44,93 €	31,24	40,38 €	27,77	35,99 €	14,60	18,92 €	10,34	13,39	10,37	13,42 €
	Gesamtsumme	434,96	563,01 €	391,46	506,01 €	347,97	451,00 €	363,47	470,98 €	301,17	389,99	275,85	357,01 €
	gerundeter Betrag nach § 28 Abs. 2 S. 5 SGB XII	435,00 €	563,00 €		506,00 €		451,00 €		471,00 €		390,00 €		357,00 €
Hinweise:													
1)	Im 3. und 4. Kapitel SGB XII ist die Regelbedarfsstufe 3 nur noch auf erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen anzuwenden. Für alle anderen erwachsenen Personen gilt entweder Regelbedarfsstufe 1 oder 2.												
2)	Bei einer Kürzung des Regelsatzes gem. § 27 a Abs. 4 Ziff. 1 SGB XII sind die Beträge aus der Spalte EVS 2018 anzuwenden, also nicht die fortgeschriebenen, höheren Beträge aus 2022.												
anteilige Beträge aus den Abteilungen													
		EVS 2018 ²⁾	2024										
zu 1	<u>Mittagessen</u>												
zu 4	Strom	35,30	45,69 €	31,77	41,07 €	28,24	36,60 €	18,43	23,88 €	13,35	17,29	7,80	10,09 €
zu 7	ÖPNV	35,16	45,51 €	31,64	40,90 €	28,13	36,46 €	21,64	28,04 €	21,64	28,02	21,64	
	Barbeträge für Personen in Einrichtungen		152,01 €										
	(gem. § 27b SGB XII 27% der RBS 1)												
	Bekleidungspauschale in Einrichtungen (abgestimmter Betrag auf Lande		37,43 €										

► Siehe auch Anlagenverzeichnis Zip-Datei